

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1308/76 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1976

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Haushaltsgeräte aus Holz der Tarifnummer 44.24 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafofonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht 115 v.H. der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zusätzlich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

Im Rahmen dieses Plafofonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit

wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist. Für Haushalt geräte aus Holz ist der Plafofond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 1 717 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 858 500 Rechnungseinheiten. Am 14. April 1976 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Haushaltgeräten aus Holz mit Ursprung in Thailand, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 7. Juni 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 70.